

(Berichterstatter Abg. Claus.)

(A) Abdeckereien in ihrer Existenz bedroht würden. Sie führen als Beispiel die Abdeckerei eines Herrn Zettritz in Briß bei Berlin an, die seit 1872 besteht und die infolge einer von der Stadt Berlin erbauten Abdeckerei und durch polizeiliche Verordnungen enorm geschädigt sein soll.

Da nun der Entwurf, auf den die Petition Bezug genommen hat, unter dem 17. Juni v. J. Reichsgesetz geworden ist, ist diese Petition an und für sich überholt. In diesem Gesetze ist gemäß § 3 den Bundesstaaten das Recht vorbehalten, für die unschädliche Beseitigung von Tierkadavern weitergehende Vorschriften zu erlassen wie auch das Abdeckereiwesen in Abweichung von den Bestimmungen der Gewerbeordnung zu regeln. Im Königreiche Sachsen ist bisher grundsätzlich jeder Viehbesitzer befugt, über die Tierkadaver selbst zu verfügen, er hat aber von dieser Befugnis binnen 24 Stunden Gebrauch zu machen oder die Kadaver einem Abdecker zu übergeben. Geschieht keines von beiden, so fallen die Kadaver der Polizei anheim, die sie beseitigen läßt und die entstehenden Kosten von dem Viehbesitzer einzieht. Die früher vorhanden gewesenen Abdeckereiprivilegien sind im Wege der Ablösung beseitigt, so in Sachsen-Weimar, in Lippe-Deimold und in Meiningen, aufgehoben sind sie im Königreiche Sachsen und in Altenburg.

Nun hätte die Königl. Staatsregierung ersucht werden können, bei Gelegenheit im Bundesrate im Sinne der Petition vorstellig zu werden. Da aber hierzu vorläufig kein Anlaß vorliegt, sah sich Ihre Beschwerde- und Petitionsdeputation, die diese Petition am 16. Januar eingehend erörtert hat, veranlaßt, in Übereinstimmung mit der Ersten Kammer Ihnen, meine hochverehrten Herren, zu empfehlen, die Petition auf sich beruhen zu lassen. Ich bitte daher, demgemäß zu beschließen.

Präsident: Das Wort wird nicht begehrt. Ich schließe die Debatte.

Wir kommen zur Abstimmung.

Will die Kammer beschließen, die Petition auf sich beruhen zu lassen?

Einstimmig.

Punkt 2 der Tagesordnung: Schlußberatung über den mündlichen Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition des Gottlieb Eisenschmidt in Ranspach bei Pausa um Gewährung einer Unterstützung aus Staatsmitteln. (Drucksache Nr. 113.)

Berichterstatter Herr Abg. Donath.

Ich eröffne die Debatte und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abg. Donath: Meine sehr geehrten Herren! Der Sticker Gottlieb Eisenschmidt aus Ranspach bei Pausa hat sich mit einer Petition an die Ständeversammlung gewandt, inhalts deren er um Gewährung einer Unterstützung aus Staatsmitteln ersucht. Zu ihrer Begründung führt der Petent folgendes an.

Im Jahre 1889 habe er dem Gutbesitzer August Franz in Ranspach eine Summe von 600 M. geliehen. Dieser habe aber erst auf wiederholtes Drängen sich dazu entschlossen, nachdem er seine Besizung verkauft, ihm auf das gewährte Darlehen eine Abschlagszahlung von 510 M. zu gewähren. Bald nachdem Franz seine Besizung verkauft und die genannte Rückzahlung an Eisenschmidt geleistet, sei über das Vermögen des Gutbesizers Franz der Konkurs eröffnet und er wegen betrügerischen Bankrotts verhaftet worden. Auch der Petent selbst sei kurze Zeit nach der Verhaftung des Franz 3½ Wochen lang in Haft genommen worden, angeblich wegen Beihilfe zum betrügerischen Bankrott. Durch diese, wie er behauptet, unschuldig erlittene Untersuchungshaft sei er wirtschaftlich schwer geschädigt worden. Er habe nicht nur die auf das gewährte Darlehen zurückerhaltenen 510 M., sondern den Betrag von 595 M. an die Konkursmasse zurückzahlen müssen. Um diese Rückzahlung zu ermöglichen, habe man ihm seine Stidmaschine gepfändet und verkauft, dadurch ihm aber auch seine Existenz entzogen.

Nach Verbüßung dieser 3½ wöchigen Untersuchungshaft sei er mangels ausreichender Beweise aus der Haft entlassen worden. Wenn ihm nun auch vom Königl. Justizministerium eine Entschädigung im Betrage von 100 M. seinerzeit gewährt worden sei, so stehe diese doch in keinem rechten Verhältnis zu dem ihm aus Anlaß der erlittenen Untersuchungshaft entstandenen Schaden; es sei hierbei zu berücksichtigen, daß er nicht nur um sein Vermögen, sondern auch um seine Ehre gekommen sei. Aus diesen Gründen bittet der Petent, seine Petition der Königl. Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Meine Herren! Zu diesen Ausführungen des Petenten ist zu bemerken, daß bereits im Jahre 1898 Eisenschmidt sich mit einer ähnlichen Eingabe wie der vorliegenden an die Stände gewandt hat.

(C)

(D)